

Merkblatt über die Besteuerung nach dem Aufwand (Neuregelung ab 1. Januar 2016)

1. Überblick

Dieses Merkblatt behandelt die Voraussetzungen und Berechnungsmodalitäten für die Besteuerung nach dem Aufwand. Bei dieser Besteuerungsart wird die Steuer nach den jährlich entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person unter Beachtung der gesetzlich geforderten Mindestbesteuerungsgrundlagen festgelegt. Die nachfolgende Zusammenfassung gibt einen kurzen Überblick:

	Kanton Uri	Bund
Rechtliche Bestimmungen		
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 14 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211). • Reglement über die Besteuerung nach dem Aufwand (RB 3.2213). 	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 14 des Gesetzes über die direkten Bundessteuern (DBG; SR 642.11). • Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand (SR 642.123).
Voraussetzungen	<p>Die Gesuchstellende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist eine natürliche Person; • besitzt nicht das Schweizer Bürgerrecht; • zieht erstmals oder nach mindestens 10-jähriger Landesabwesenheit in die Schweiz und • übt in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit aus, zulässig sind jedoch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Tätigkeit als Verwaltungsrat, sofern das Verwaltungsrats honorar einen geringfügigen Betrag nicht übersteigt; ○ Erwerbstätigkeit im Ausland (Arbeitsortsprinzip); ○ Ehrenamtliche Tätigkeit in der Schweiz. <p>Ehegatten müssen beide die genannten Voraussetzungen erfüllen.</p>	
Mindestbesteuerungsgrundlagen		
Einkommen Als Mindestbemessungsgrundlage gilt der höchste der folgenden Beträge:	Mindestbemessungsgrundlage: <ul style="list-style-type: none"> • 400'000 Franken; • das 7-fache des jährlichen Mietzinses oder Mietwerts; • das 3-fache des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung. 	Mindestbemessungsgrundlage: <ul style="list-style-type: none"> • 400'000 Franken; • das 7-fache des jährlichen Mietzinses oder Mietwerts; • das 3-fache des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung.

	Kanton Uri	Bund
Mindestbesteuerungsgrundlagen		
Vermögen Als Mindestbemessungsgrundlage gilt:	Mindestbemessungsgrundlage: <ul style="list-style-type: none"> das 20-fache der Einkommensbemessungsgrundlage. 	Mindestbemessungsgrundlage: <ul style="list-style-type: none"> entfällt (<i>Bund kennt keine Vermögenssteuer</i>).
Steuerberechnung	Tarif: <ul style="list-style-type: none"> Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet; Die Sozialabzüge nach den Artikeln 41 und 56 StG sind bei der Besteuerung nach dem Aufwand nicht zulässig. 	Tarif: <ul style="list-style-type: none"> Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet; Die Sozialabzüge nach Artikel 35 DBG sind bei der Besteuerung nach dem Aufwand nicht zulässig.
Kontrollrechnung	Der Steuerbetrag muss mindestens gleich hoch angesetzt werden, wie die Steuer von den gesamten Bruttoeinkünften und vom gesamten Bruttovermögen aus schweizerischen Quellen.	Der Steuerbetrag muss mindestens gleich hoch angesetzt werden, wie die Steuer von den gesamten Bruttoeinkünften aus schweizerischen Quellen.
Modifizierte Pauschalbesteuerung	Wird für ausländische Einkünfte gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen die Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht, sind diese Einkünfte in die Kontrollrechnung einzubeziehen.	
Gesuch um Besteuerung nach dem Aufwand		
Inhalt	Personen aus EU / EFTA-Staaten können bei Wohnsitznahme in der Schweiz eine Besteuerung nach dem Aufwand beantragen: <ul style="list-style-type: none"> Das Gesuch über die Besteuerung nach dem Aufwand ist an das Amt für Steuern, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf, zu richten und soll die persönliche Situation der gesuchstellenden Person sowie die finanziellen Verhältnisse (weltweites Einkommen und Vermögen) gemäss beiliegender Checkliste darlegen; Auskünfte zum Gesuch erteilen der Amtsvorsteher und der Abteilungsleiter natürliche Personen. 	
Wohnsitznahme für Personen aus Drittstaaten (nicht EU / EFTA)	Personen aus Drittstaaten können bei Vorliegen einer Aufenthaltsbewilligung ebenfalls eine Besteuerung nach dem Aufwand beantragen. Wird die Aufenthaltsbewilligung gestützt auf erhebliche kantonale fiskalische Interessen durch den Kanton zugesichert, ist die Mindestbemessungsgrundlage für das Einkommen und Vermögen auf Grund von Bundesvorgaben deutlich höher. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erteilt abschliessend die Zustimmung. <ul style="list-style-type: none"> Auskünfte zum Gesuch erteilen der Amtsvorsteher und der Abteilungsleiter natürliche Personen. 	
Übergangsbestimmungen		
Bisheriges Recht	Für Personen, die bereits am 1. Januar 2016 nach dem Aufwand besteuert werden, gilt im Kanton und im Bund während fünf Jahren weiterhin das bisherige Recht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für diese Personen erst ab dem 1. Januar 2021.	

2. Checkliste für Gesuche um Besteuerung nach dem Aufwand

Zur rationellen Abwicklung des Gesuchs, bitten wir Sie, uns Angaben zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen bekanntzugeben und uns über Ihre aktuelle Tätigkeit sowie Ihren Bezug zur Schweiz insbesondere zum Kanton Uri darzulegen.

Persönliche Daten	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Vorname • Adresse und künftige Adresse im Kanton • Geburtsdatum • Staatsbürgerschaft (wenn mehrere, bitte alle angeben) • Zivilstand • Anzahl Kinder (mit Altersangabe) • Konfession • bisherige berufliche Tätigkeit • berufliche Tätigkeit ab Zuzug in die Schweiz • Wohnsitznahme im Kanton per <i>dd/mm/yyyy</i> • Mitglied in einem Gesellschaftsorgan (wenn ja, in welchen Unternehmen)
Vermögensverhältnisse	<p>Bewegliches Vermögen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bankguthaben (auf welcher Bank in welchem Land) • Massgebliche Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland • Wertschriften • Übriges bewegliches Vermögen (wie Darlehen etc.) <p>Unbewegliches Vermögen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Schweiz und im Ausland (Wertangabe und Adresse / Land)
Einkommensverhältnisse	<p>Einkünfte aus beweglichem Vermögen in der Schweiz oder aus dem Ausland:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zinsen • Dividenden • Lizenzeinnahmen • Sonstige Einkünfte • Weitere Einkünfte aus Trusts oder dergleichen <p>Rückerstattungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweizerische Verrechnungssteuer • Ausländische Quellensteuer • Beanspruchen Sie aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen, die die Schweiz mit anderen Staaten abgeschlossen hat, ganze oder teilweise Entlastung von Quellensteuern des anderen Staates (z.B. USA, Deutschland, Belgien, Norwegen, Italien, Kanada oder Österreich)?

Anhang: Zusammenstellung der Aufwendungen des weltweiten Lebensunterhalts der Gesuchstellenden (inkl. Familienangehörige)

Wir bitten Sie die nachfolgende Tabelle zu ergänzen und dem Gesuch um Besteuerung nach dem Aufwand beizufügen. Es sind die durchschnittlichen Aufwendungen pro Monat möglichst genau anzugeben.

Ziff.	Aufwand- und Kostenkategorien	CHF / pro Monat
1.	die Kosten für Verpflegung und Bekleidung;	
2.	die Kosten für Unterkunft (inkl. Nebenkosten, Heizung, Reinigung, usw.);	
3.	die gesamten Aufwendungen für das Dienstpersonal (u.a. Kost, Logis, übriger Lohn);	
4.	die Auslagen für Bildung, Kultur und Unterhaltung;	
5.	die Kosten für den Unterhalt oder die Betreuung von aufwendigen Hobbies (Reitpferde, Motorsport usw.);	
6.	die Auslagen für Reisen, Ferien, Kurzaufenthalte usw.;	
7.	die Kosten für den Unterhalt, die Versicherung und den Betrieb von Autos, Motorbooten, Flugzeugen usw.;	
8.	die Finanzierungskosten (z.B. für Grundeigentum);	
9.	sonstige Kosten der Lebenshaltung, inkl. direkter Steuern und Sozialversicherungsabgaben;	
10.	Weitere Aufwandkategorien: _____ _____	
11.	Total (Summe Ziffern 1 bis Ziffer 10)	

12.	Jährlicher Lebensaufwand (12 x Ziffer 11)	
-----	--------------------------------------------------	--